Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich im Stadtteil Obergartzem (nur Grundstück Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161) -Wasserversorgungssatzung Obergartzem- vom 09.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung wurde folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Mechernich im Stadtteil Obergartzem (nur Grundstück Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161) -Wasserversorgungssatzung Obergartzem- vom 09.12.2020 vom Rat in seiner 2. Sitzung am 08.12.2020 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Mechernich nimmt die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für den in ihrem Stadtgebiet gelegenen Stadtteil Obergartzem (nur Grundstück Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161) in Form einer öffentlichen Einrichtung wahr.

(2) Betreiber der öffentlichen Einrichtung sind die Stadtwerke Mechernich (Eigenbetrieb).

(3) Zu der öffentlichen Einrichtung gehören alle Wasserversorgungsanlagen (insbesondere das öffentliche Verteilernetz, Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen und Pumpwerke), die im Eigentum der Stadt Mechernich stehen und zur Versorgung des in Abs. 1 genannten Grundstückes dienen unabhängig davon, ob sie auf dem Gebiet der Stadt Mechernich liegen.

(4) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 3 gehören auch die Hausanschlüsse.

(5) Mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der öffentlichen Einrichtung wird ein Wasserliefervertrag auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750,1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) – AVBWasserV – abgeschlossen; § 1 Abs. 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-

bezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 versorgten Gebiet liegt, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe eines abzuschließenden Wasserliefervertrages zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf den Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an eine öffentliche Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist unter der Einschränkung des § 7 Absatz 4 der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bedürfen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(4) Das Sammeln der Dachabwässer in Zisternen oder anderen Behältern zur Bewässerung der Grundstücke oder für andere Zwecke ist zulässig. Die Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser innerhalb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, die mit Trinkwasser versorgt werden, ist anzeigepflichtig. Dabei muss gewährleistet sein, dass Dachabwasser nicht in die aus dem öffentlichen Wassernetz gespeisten häuslichen Versorgungsleitungen gelangen kann. Eine Trennung beider Versorgungssysteme ist zwingend. Der Nachweis darüber ist von einem autorisierten Fachunternehmen zu erbringen. Die unterschiedlichen Versorgungsleitungen sind entsprechend der DIN 1988 zu kennzeichnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 gestattet ist;

2. entgegen § 7 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;

3. entgegen § 7 Abs. 4 eine Regenwassernutzungsanlage nicht anzeigt oder nicht nach den geltenden Richtlinien errichtet und betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Wasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder den gesicherten Bereich der Wassergewinnungs-, Wasserspeicherungs- und Wasserverteilungsanlagen unbefugt betritt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung Wasser entnimmt, oder die Plomben am Zähler manipuliert bzw. entfernt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.